

FAQ Erstattung/Rückzahlung von Corona-Hilfen

1. Ich habe einen Rückforderungsbescheid erhalten – was ist zu tun?

a. Eine Rückzahlung ist mir nur unter verlängerter Fristsetzung möglich:

Schicken Sie uns zeitnah, spätestens bis zum Ende der Rückforderungsfrist eine E-Mail mit Ihrem Wunsch auf Stundung des Rückforderungsbetrages. Anschließend erhalten Sie die erforderlichen Unterlagen mit allen Informationen von uns, ebenfalls per E-Mail.

b. Eine Rückzahlung ist mir absehbar nicht möglich:

In diesem Fall ist es hilfreich, wenn Sie uns eine Begründung mit entsprechende Nachweisen zur Dokumentation schicken. Zum Beispiel bei einer Insolvenz benötigen wir Insolvenzkennziffern und Bescheide. Nach Sichtung und Prüfung der Unterlagen werden wir Sie über die folgenden Maßnahmen informieren.

2. Meine Schluss- bzw. Endabrechnung von Corona-Hilfen ergibt eine Überzahlung – kann ich diese bereits vor der abschließenden Prüfung durch die IB.SH (Erlass des Rückforderungsbescheides) begleichen?

Achtung, bitte warten Sie auf jeden Fall den Rückforderungsbescheid ab. Dort wird Ihnen das Kassenzeichen mitgeteilt. Nur mit diesem Kassenzeichen ist sichergestellt, dass die Rückforderung auch richtig zugeordnet werden kann.

3. Ich werde die gegen mich gerichtete Forderung absehbar nicht bzw. nicht bis zur mitgeteilten Fälligkeit zurückzahlen können – welche Möglichkeiten bestehen?

Bitte informieren Sie uns zeitnah spätestens bis zum Ende der Rückforderungsfrist. Schildern Sie uns unter Angabe von entsprechenden Begründungen, wie und oder bis wann Sie die Rückforderung begleichen werden.

4. Sie haben weitere Fragen?

Schicken Sie uns bitte eine E-Mail an ueberbrueckungshilfe@ib-sh.de mit der Angabe Ihrer Antrags-Nummer.